

Satzung des Vereins Frauenworte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

Der Verein heißt: Frauenworte e. V.

Er hat seinen Sitz in 14669 Ketzin/Havel, OT Tremmen, Alte Gärtnerei 7

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

Die Unterstützung von Frauen, die wegen ihres sozialen oder emotionalen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil

- sie durch eine Fehlgeburt, Totgeburt, medizinisch indizierten Abbruch, eine Frühgeburt oder durch den plötzlichen Säuglingstod ihr Kind verloren haben,
oder
- ein unerfüllter Kinderwunsch schwere emotionale Belastungen für sie darstellt und/oder andere Lebensbereiche zu blockieren droht oder zum Erliegen bringt,
oder
- sie sich durch eine bestehende Schwangerschaft oder eine Folgeschwangerschaft nach Verlust und Trauer emotional überfordert fühlen
oder
- sie aufgrund von Trauer oder zu lange bestandenem Kinderwunsch Ängste vor der bevorstehenden Geburt entwickeln
oder
- wenn von nicht freiwilligen Schwangerschaftsabbrüchen bzw. später bereuten Schwangerschaftsabbrüchen emotionale Krisen ausgehen
oder
- sich aus all der o. g. Thematik Probleme in ihren Rollen als Mütter entwickeln oder zeigen
oder
- sich aus all der o. g. Thematik Probleme innerhalb der eigenen Familie und Partnerschaft entwickeln oder zeigen
oder
- sie sich durch die o.a. Ereignisse in finanziellen und/oder familiären und/oder emotionalen Krisensituationen befinden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Hilfestellung und Betreuung von betroffenen Frauen durch betroffene Frauen, die aus ihrem eigenen Erfahrungshorizont Hilfen, Alternativen und Beistand anbieten und leisten durch:

- die Einrichtung, Moderation und Betreuung eines Internet-Portals für betroffene Eltern und Angehörige, das die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, zur Reflexion und darüber hinaus Hilfestellung und Beistand bietet. Dies geschieht in Form von moderierten Foren
- die Förderung und Einrichtung von Gesprächskreisen für betroffene Eltern
- die Förderung und Veranstaltung von Seminaren für die betroffenen Eltern

- die Veranstaltung von Tagungen und Kongressen, und damit die Information der Öffentlichkeit über diese Themen
- die Schulung von Multiplikatorinnen
- durch Veröffentlichungen, Broschüren, Interviews und Inanspruchnahme der gängigen Medien.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Es können fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Es können Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; sie verfügen nicht über Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, und sind von der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied vertreten; jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Die 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Leipziger Initiative Bärenherz e.V., die Initiative für schwerstkranken Kinder“ derzeit ansässig: Kindstraße 6, 04177 Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Die vorstehende Satzung wurde am 13.04.2013 in Bad Saarow errichtet.